

94

Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelförderung;

Änderungen in Teil III, Allgemeine Förderbestimmungen

Bezug: Richtlinie vom 13. Dezember 2016 (StAnz. S. 1686)

Zur Klarstellung ändern sich folgende Nummern:

1. In Teil III A. Nr. 3 ändert sich der letzte Absatz wie folgt:

„Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft finden Abs. 1 und Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Förderanteil bei der Förderung des Vorhabens überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2 Nr. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entspricht, zu Grunde gelegt.“

2. In Teil III B. ändert sich Nr. 4.3 wie folgt:

„Abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P können auch Kopien der Originalbelege beim Zwischen- und Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach III A Nr. 15 eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind aufzubewahren.“

Diese Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 2018

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
IV 2-072-d-02#017
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 5/2018 S. 220

95

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung;

Änderungen in Teil III, Allgemeine und programmspezifische Förderbestimmungen

Bezug: Richtlinie vom 8. Dezember 2016 (StAnz. S. 1659)

Zur Klarstellung ändern sich folgende Nummern:

1. In Teil III A. I. Nr. 4 ändert sich der letzte Absatz wie folgt:

„Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft finden Abs. 1 und Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwen-

dung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Förderanteil bei der Förderung des Vorhabens überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2 Nr. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entspricht, zugrunde gelegt.“

2. In Teil III B. II ändert sich Nr. 7.3 wie folgt:

„Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (zum Beispiel Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind von ihr oder ihm aufzubewahren.“

Diese Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 2018

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
II 3-069-c-42-07-14#012
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 5/2018 S. 220

96

Berufsbildungsausschüsse der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern;

Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 13. Amtsperiode

Zum 31. Juli 2018 endet die zwölfte Amtsperiode der Berufsbildungsausschüsse der hessischen Industrie- und Handels sowie Handwerkskammern.

Um einen reibungslosen Übergang in die 13. Amtsperiode (1. August 2018 bis 31. Juli 2022) zu gewährleisten, sind die neuen Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse nach § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes rechtzeitig zu berufen.

Im Interesse einer zeitgerechten Abwicklung des Berufungsverfahrens wird um Zusendung der Vorschläge **bis zum 27. April 2018** an Petra Boensch, berufsbildungsausschuesse@hmwevl.hessen.de, gebeten.

Wiesbaden, den 29. Januar 2018

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
IV 4-A – 99-g-06-19#018

StAnz. 5/2018 S. 220

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

97

Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) zum Wechsel der Inhaberschaft bezüglich der Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Biblis, Block A

Nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird bekannt gemacht:

Der RWE Power AG und der RWE Nuclear GmbH wurde mit Datum vom 15. Dezember 2017 nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk, Biblis, Block A, Az. 99d 02.05.02, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erteilt gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung – AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlen-